

dialysierbar, kann aber die Placenta passieren und hat ein Reaktionsoptimum bei 4° C. Bei höheren Temperaturen (20° bzw. 37° C) wird die Reaktion zunehmend schwächer. Verff. bezeichnen den „Agglutinator“ als unspezifische Komponente in der zweiten Phase der Agglutination durch makromolekulare Antikörper.

FALK (Dresden)

Takashi Sugama: Studies on the temperature-dependant denaturation of guinea pig complement. [Dept. of Leg. Med., Fac. of Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Jap. J. leg. Med. 20, 488—495 mit engl. Zus.fass. (1966) [Japanisch].

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Rolf Holle:** Diebstahl und Raub im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik (1953 bis 1962). (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 88⁰⁰. H. 1.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1966. 179 S. mit Abb. u. Tab.

Der Verf. verweist einleitend auf die Tatsache, daß Diebstahl und Raub mehr als die Hälfte der gesamten bekannt gewordenen Kriminalität in der Bundesrepublik ausmachen, was eine nähere Betrachtung der diesbezüglichen kriminalistischen Statistik interessant macht. Die Schrift gibt in Tabellen und graphischen Darstellungen eine Übersicht über die Häufigkeit, die Verteilung auf Tatorte, die Aufklärungsquote, die Alters- und Geschlechtsverteilung sowie die Strafverfolgung von einfachem und schwerem Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung in den Jahren 1953—1962 in der Bundesrepublik. Sie enthält ferner Übersichten über den Anteil der reisenden und der nichtdeutschen Täter an den Delikten, über die Entwicklung der Häufigkeitsziffer und der Aufklärungsquote, sowie absolute und prozentuale Vergleiche verschiedener Jahressdurchschnitte. Im einzelnen werden noch detaillierte Tabellen und graphische Darstellungen über den Fahrraddiebstahl, den Taschendiebstahl, den Diebstahl von Transportgütern, Metallen, Munition und Waffen sowie über verschiedene Arten von Einbrüchen wiedergegeben. Als Untersuchungsergebnisse hebt der Verf. unter anderen die Tatsachen hervor, daß die bekanntgewordene Diebstahlkriminalität in allen Tatortbereichen von 1953—1962 eine erhebliche Zunahme erfahren hat, die das Anwachsen der Bevölkerung um ein Mehrfaches übersteigt, und daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden von 1953 bis 1962 um 70 bzw. 40% zugenommen hat. Im einzelnen erscheint erwähnenswert, daß der Diebstahl im Jahresschnitt 1960—1962 im Vergleich zu 1953—1955 um ca. 50% und Raub und räuberische Erpressung sogar um 70% bei einem gleichzeitigen Bevölkerungszuwachs von 9% zugenommen haben. Die absolute Zahl der aufgeklärten Fälle ist zwar höher geworden, doch ist die Aufklärungsquote 1960—1962 um etwa ein Fünftel niedriger als 1953—1955 und beträgt 1960—1962 ca. ein Drittel der bekanntgewordenen Fälle. Als Ursachen für einen derartigen Rückgang der Aufklärungsquote werden unter anderen Personalmangel bei der Kriminalpolizei und zu geringe Mitwirkung der Bevölkerung genannt. Der Verf. hebt die dringende Notwendigkeit einer erheblichen Personalverstärkung der Kriminalpolizei und größerer Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Sicherheitsvorkehrung als Präventivmaßnahmen seitens der Bevölkerung hervor, zumal eine hohe Zahl unaufgeklärter Fälle als Anreiz zu weiteren Delikten dient und besonders Kinder und Jugendliche in dieser Hinsicht sehr gefährdet sind.

ARBAB-ZADEH (Düsseldorf)

Wilfried Oppe: Die Strafverfolgung ausländischer Verkehrssünder. Neue jur. Wschr. 19, 2237—2241 (1966).

Ingo Krumbiegel: Straftaten in Zoologischen Gärten. II. Arch. Kriminol. 138, 25—35 u. 90—99 (1966).

Jean Pinatel: Où va la criminologie? (Wohin tendiert die Kriminologie?) [Inst. Criminol., Univ., Paris.] Acta Crim. Med. leg. jap. 32, 37—40 (1966).

Verf. zeigt die Schwierigkeiten und mögliche Zukunftserfolge der Kriminologie im Bereich der Forschung und der Wirksamkeit im Strafvollzug auf.

E. BÖHM

Walter Specht: Gesichtspunkte zur Erforschung der Motivlage. Arch. Kriminol. 137, 150—154 (1966).

Beim Aufbau des Schuldbeweises sei bei allen Verbrechen hinter jedem Anlaß ein Beweggrund zu suchen, der sich in der Regel aus der Täterpersönlichkeit erklärt, wozu man in die

Sphäre letzter gedanklicher Feinheiten des Täters eindringen müsse. Das Motiv ist nicht wenig ausschlaggebend für die Art der technischen Durchführung der Tat. Verf. zeigt auf, daß sich so auch dem technischen Sachverständigen oft wertvolle Hinweise für die Begutachtung überraschender und seltsamer Verbrechenswerkzeuge und -hilfsmittel ergeben können.

E. BÖHM (Heidelberg)

Otto Franz: Blutentnahme und Freiheitsentziehung. Neue jur. Wschr. 19, 1850 bis 1851 (1966).

Verf. vertritt die der allgemeinen Auffassung in Rechtsprechung, Lehre und Praxis widersprechende Ansicht, daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sei, Personen, bei denen nach § 81 a StPO die Entnahme einer Blutprobe vorgenommen werden solle, ohne oder gegen ihren Willen in eine Polizeidienststelle, in ein Krankenhaus oder in eine Arztpraxis zu bringen und dort bis zur Durchführung der Blutentnahme festzuhalten. Dies gelte in erhöhtem Maße, wenn die Festhaltung sich über geraume Zeit erstrecke, weil eine weitere Blutentnahme vorgenommen werden solle oder der Zustand des Betroffenen die alsbaldige Untersuchung nicht gestatte. Verf. sieht in der Festhaltung eine Freiheitsentziehung, für die er eine richterliche Anordnung für notwendig erachtet. Die Begründung, die der Verf. gibt, vermag nicht zu überzeugen. Er erkennt auch selbst, daß die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung in allen Fällen der Blutentnahme zur Alkoholbestimmung in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen wird. Er hält es für eine Aufgabe der Justizverwaltung, die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß dem Willen des Verfassungsgebers entsprochen werden könne; wie er sich diese Maßnahmen vorstellt, verrät der Verf. allerdings nicht. Eine praktikable Möglichkeit ist auch schwer vorstellbar. Verf. führt seine Ansicht konsequent weiter, wenn er die rechtmäßige Ausübung der Amtsbetätigung von Polizeibeamten, die in der bisher üblichen Weise nach § 81 a StPO verfahren, verneint und dem Betroffenen damit das Recht auf Widerstand, den er für nicht strafbar ansieht, zubilligt. Über ein Verfahren wegen Widerstands, in welchem sich der Angeklagte auf die Ansicht des Verf. stützt, wird die Frage möglicherweise zu einer obergerichtlichen Entscheidung kommen.

K. HÄNDEL (Waldshut)

StPO § 97 Abs. 1; GG Art. 1, 2 (Beschlagnahme von Krankengeschichten). a) Krankengeschichten werden von dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO nur dann erfaßt, wenn der behandelte Patient Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. b) Ein Beschlagnahmeverbot kann in Fällen, in denen der Patient nicht als Beschuldigter in Betracht kommt, aus den Grundrechten der Unantastbarkeit der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hergeleitet werden (Art. 1, 2 GG, Art. 8 MenschR-Konv.). Soweit andere — öffentliche oder private — Interessen entgegenstehen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. [OLG Celle, Beschl. v. 30. 9. 1964 — 3 Ws 362/64.] Neue jur. Wschr. 18, 362—364 (1965).

Das OLG Celle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Beschlagnahme der Krankengeschichte eines Verstorbenen durch ein Landgericht auf Wunsch des Verteidigers erfolgen durfte. — In einem nicht rechtskräftigen Strafverfahren war ein Bundeswehrsoldat wegen fahrlässiger Tötung eines Kameraden verurteilt worden. Wegen der Todesursache wurden zwei medizinische Gutachten eingeholt, die widersprüchliche Angaben über den Inhalt und die Feststellungen der vorgelegten Krankengeschichte enthielten. Der Verteidiger des Angeklagten äußerte den Verdacht, daß die Krankengeschichte vor der zweiten Begutachtung verändert wurde, um einen ärztlichen Kunstfehler zu verdecken. Der Verteidiger bat um Hinzuziehung der Krankengeschichte. Der Nachweis eines Kunstfehlers müsse eine weitgehende Entlastung des Angeklagten zur Folge haben. Das Städt. Krankenhaus widersetzte sich der Aushändigung der Krankenblätter unter Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht. Das Landgericht ordnete die Beschlagnahme an. Gegen diese Beschlagnahme richtete sich die Beschwerde der Stadt und des Chefarztes der Chirurg. Abteilung des Städt. Krankenhauses. Das OLG Celle kommt nach eingehenden rechtlichen Würdigungen zu folgendem Ergebnis: Die medizinischen Gutachten enthalten einen unterschiedlichen Aufnahmefund. Ein ärztlicher Behandlungsfehler kann für die Strafzumessung von Bedeutung sein. Das reicht als Beschlagnahmegrund aus. — Es folgen rechtliche Ausführungen zu einem möglichen Beschlagnahmeverbot. Ein überwiegendes Interesse besteht an der vollständigen Tataufklärung. Die Beschwerde der Stadt und des Chefarztes gegen die Beschlagnahme durch das Landgericht wurde verworfen.

OSTERHAUS (Hamburg)

Friedrich Preisser und Rudolf Müller: Darf der Strafrichter Unverbesserliche ins Arbeitshaus einweisen? Neue jur. Wschr. 19, 1949—1952 (1966).

Verf. legen eingehend dar, daß die Unterbringung in einem Arbeitshaus bei Unverbesserlichen nicht angeordnet werden darf und im Interesse des Vollzugs auch nicht wünschenswert ist.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Denis Szabo: Criminalité et criminologie au Canada. (Kriminalität und Kriminologie in Kanada.) [Dépt. Criminol., Univ., Montréal.] Acta Crim. Med. leg. jap. 32, 85—91 (1966).

Verf. schildert die Kriminalität in Kanada unter Anführung von statistischen Daten. Er legt dar, daß in Kanada überall ein erhebliches Interesse an der Bekämpfung der Kriminalität besteht und daß man sich dort sehr für das Wissenschaftsgebiet der Kriminologie interessiert. Er selbst ist Direktor des Departements für Kriminologie an der Universität Montreal, auf das auch sonst im Schrifttum hingewiesen wird. In den vorhandenen Abteilungen wird die Kriminologie im allgemeinen erforscht, in einer weiteren Abteilung die Möglichkeiten einer Resozialisierung und in einer dritten Abteilung wird die Verbindung zur Justiz und zum Strafvollzug hergestellt. Mitarbeiter sind Vertreter von verschiedenen Disziplinen, man kann am Institut das Diplom als Kriminologe erwerben und auch promovieren. Verf. weist darauf hin, daß man in sozialistischen Staaten manchmal eine Vermehrung der Kriminalität feststellen kann, aber auch in Ländern, die als reich gelten. Verf. spricht die Hoffnung aus, daß auch andere Staaten mehr und mehr Interesse für sein Fachgebiet zeigen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Lenore Kupperstein: Il metodo dei gemelli per l'indagine sugli effetti dell'ereditarietà e dell'ambiente sui gemelli delinquenti. (Die Zwillingsmethode bei der Untersuchung der Auswirkungen der Erblichkeit und der Umgebung auf straffällige Zwillinge.) [Dept. Hlth. Educat. and Welf., Welf. Administr., Washington.] Quad. Crim. clin. 8, 133—155 (1966).

Verf. lehnt biologische Zwillingsuntersuchungen zur Erforschung der Kriminalität ab. Sie bezeichnet die Kriminalität als soziales Phänomen; sie ist kein biologischer Zustand und kann daher nicht vererbt werden. Demgemäß hält sie LOMBROSOS Versuche, die biologische Vererblichkeit der Kriminalität zu beweisen, für ebenso verfehlt wie die vor allem in den 20er und 30er Jahren durchgeführten Untersuchungen von Verbrecher-Zwillingen. Im Zusammenhang damit wirft sie den Zwillingsuntersuchungen schwerwiegende methodologische Mängel vor, so insbesondere Verworrenheit in der Terminologie, Begriffsunklarheiten, ungenaue Klassifikation der Zwillinge, beschränkte und nicht repräsentative statistische Erfassung, unzulängliche statistische Bearbeitung der Daten, Auswertungsfehler und Einseitigkeit. Verf. hält es für zwecklos, die Untersuchungen über Verbrecher-Zwillinge mit den bisherigen Methoden fortzusetzen. Sie schlägt stattdessen vor, die Umstände zu untersuchen, die im Zusammenwirken der biologischen Faktoren und der Umweltverhältnisse zum kriminellen Verhalten des Untersuchten geführt haben. Dabei kommt es ihr insbesondere auf die interfamiliären Wechselbeziehungen, das Verhältnis des Untersuchten zu Freunden und Gefährten an; sie meint, die Diskussion über die Vererblichkeit solle in diesem Zusammenhang völlig beendet werden.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Aspects de la délinquances sexuelles sur le plan international. (Gesichtspunkte zu Sexualdelikten auf internationaler Ebene.) Acta Med. leg. soc. (Liège) 19, 87—92 (1966).

Es werden Auszüge aus Strafregistern von 29 Personen wiedergegeben, die in mindestens zwei verschiedenen Ländern mehrfach strafrechtlich in Erscheinung traten. Die Einteilung der Fälle ist folgendermaßen: 1. Täter, die ausschließlich Sexualdelikte begingen (10). 2. Individuen, die vorwiegend Sexualdelikte begingen (6). 3. Personen, die sich im wesentlichen andere Straftaten zuschulden kommen ließen, deren Taten aber durch ihre sexuelle Abartigkeit oder sexuelle Verbrechen einen besonderen Akzent hatten (13). Trotz der geringen Zahl wird kommentiert: Ausschließlich auf dem sexuellen Gebiet tätige internationale Verbrecher sind selten; meist finden sich gleichzeitig Diebstahl und Betrug. In 14 Fällen handelte es sich um Homosexuelle. Sexualtäter brauchen nach einem Wechsel des Milieus nur wenige Monate, um sich erneut zu manifestieren.

H. SCHWEITZER (Düsseldorf)

George G. Swett: The importance of copies in document inquiries. [18. Ann. Meet., Amer. Acad. Forensic. Sci., Chicago, Ill., 24. II. 1966.] J. forensic Sci. 11, 485—495 (1966).

Jørgen Schütter: Der „Mona“-Prozeß. Nord. kriminaltekn. T. 35, 227—237 (1965).

A. J. Chaumont, F. Marcoux, P. Bernheim et A. Sommer: Un meurtre exceptionnel: décapitation et dépeçage d'un nord-africain par un garçon boucher schizophrène. (Ein ungewöhnlicher Mord: Enthauptung und Zerstückelung eines Nordafrikaners durch einen schizophrenen Metzgergesellen.) Ann. Méd. lég. 46, 143—148 (1966).

Kasuistischer Beitrag. Die Art der Verletzungen und die Technik der Zerstückelung ließen schon bei der Leichenöffnung den Verdacht aufkommen, daß der Täter anatomische Kenntnisse und die Fähigkeit des Zergliederns eines Körpers mit dem Messer besitzen müsse. Die Fundsituation der Leiche und die postmortalen Verletzungen erschienen völlig sinnlos. Es wurde deshalb der Verdacht ausgesprochen, daß die Tat von einem geisteskranken Metzgergesellen oder Küchengehilfen ausgeführt worden sein könnte. Diese Vermutung führte schließlich zur Ergreifung des Täters, der am Tattage wegen einer Schizophrenie in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert worden war.

H. LEITHOFF (Mainz)

J. M. Steiner, H. Schumacher und St. Quensel: Group-counseling im Erwachsenenvollzug. Erfahrungen aus einem Experiment. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 160—172 (1966).

Die Untersuchungen wurden in der Landeshaftanstalt Freiburg durchgeführt. Die Verff. sind Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Gießen, Gutenbergstraße 6. Es handelt sich um einen großangelegten Therapieversuch. Es wurden Gruppen von Häftlingen gebildet, die nach ungefähr 6 Monaten entlassen werden sollten. Sie durften nicht älter als 40 Jahre sein und mußten die deutsche Sprache beherrschen. Sitzungen mit den Gruppen fanden zweimal in der Woche statt. Die Häftlinge waren zuerst allein und durften sich unterhalten. Dann kam der Therapeut. Es erfolgte eine einschlägige Untersuchung mit den bekannten Testmethoden, dann wurde mit den Gruppen über bestimmte Fragen diskutiert. Die Gruppenteilnehmer waren meist aufgeschlossen, sie gerieten in einen gewissen Gegensatz zu Häftlingen, die der Gruppen-Therapie nicht unterzogen wurden. Über die eingeleitete Erfolgskontrolle kann noch nichts mitgeteilt werden. Beigegeben sind schematische Darstellungen des Verlaufes von Sitzungen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Otto A. Brink: Dal „gruppo criminale“ al „gruppo sociale“ attraverso la psicoterapia di gruppo in carcere. (Die kriminelle Gruppe im Gegensatz zur sozialen Gruppe bei der Psychotherapie im Gefängnis.) Quad. Crim. clin. 8, 183—187 (1966).

In dem Krankenhaus der Haftanstalt auf dem Hohenasperg wird seit 3 Jahren Gruppentherapie betrieben. Die Gruppe, bei der man eine Resozialisierung erhofft und die man versucht, therapeutisch zu beeinflussen, gerät in einen gewissen Gegensatz zur kriminellen Gruppe. Dies fördert die Gemeinschaft zwischen den Angehörigen der sozialen Gruppe und dem Psychotherapeuten (Referat nach beigegebener Zusammenfassung in deutscher Sprache).

B. MUELLER (Heidelberg)

Harry L. Kozol, Murray I. Cohen e Ralph F. Garofalo: Il delinquente sessuale pericoloso in senso criminale. (Kriminalistische Studie über den gefährlichen Sexualverbrecher.) Quad. Crim. clin. 8, 157—181 (1966).

Nach der Arbeit beigegebenen Zusammenfassung in deutscher Sprache wurde im Jahre 1959 in Bridgewater (Mass.) ein Zentrum für Diagnose und Behandlung von Sexualverbrechern gegründet, an welchem die Verff. tätig sind. Berichtet wird über 200 Häftlinge, die einer intensiven psychotherapeutischen Beeinflussung unterzogen wurden. 64 % befanden sich im Alter von 21—40 Jahren. Es fand Gruppenpsychotherapie und Einzelbehandlung statt. Die Behandlungsart wurde individuell bestimmt. Es bestand ein reger Kontakt zwischen Häftling und Psychotherapeut. Die Behandlung hatte etwa bei 25 % der Insassen Erfolg; sie waren längere Zeit hindurch nach Entlassung nicht rückfällig geworden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Pierre Chennaz: Étude sur le traitement psychothérapeutique des délinquants sous contrôle médicolégal à la Polyclinique psychiatrique universitaire de Lausanne de 1948 à 1958. Lausanne: Diss. 1965. 49 S.